

07.01.2021

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,
bitte beachten Sie die folgenden zwei Punkte.

1. Für alle Schulen – COVID-19-Schutzbestimmungen für Schwangere

Durch eine Änderung des Mutterschutzgesetzes 1979 (MSchG) wurden in einem neuen § 3a COVID-19-Schutzbestimmungen für Schwangere getroffen. Dazu hat uns am 5. Jänner 2021 ein Erlass mit näheren Ausführungen zu diesen Schutzbestimmungen erreicht, den wir Ihnen als Anhang zu diesem Corona-Update weiterleiten.

Der genannte Erlass stellt auf „Auswirkungen auf Bundeslehrerinnen“ ab (siehe Betreff des Erlasses). Der Erlass wird analog auf die Landeslehrerinnen angewendet.

Für Sie als Schulleitung bedeutet das:

- Zunächst ist zu prüfen, ob die Arbeitsbedingungen so angepasst werden können, dass kein physischer Körperkontakt mit anderen Personen erfolgt und der Mindestabstand eingehalten wird. Dabei kommen insbesondere ein (erhöhter) Einsatz in einem Zweitfach sowie ein Einsatz im Distance Learning in Betracht.
- Nur wenn eine derartige Anpassung der Arbeitsbedingungen nicht möglich ist, ist eine Dienstfreistellung unter Entgeltfortzahlung möglich.

Wichtig: Die schwangere Lehrperson kann selbst entscheiden, ob sie den Anspruch auf Dienstfreistellung geltend machen möchte.

Bitte übermitteln Sie allfällige Ansuchen um Dienstfreistellung von betroffenen Lehrerinnen an die Bildungsdirektion und schließen Sie daran eine kurze Stellungnahme Ihrerseits an, warum eine Anpassung der Arbeitsbedingungen in dem im Erlass beschriebenen Sinne im konkreten Fall nicht möglich ist.

Diese neue und nur vorübergehend aufgrund der COVID-19-Pandemie gültige Regelung stellt eine zusätzliche Schutzbestimmung für Schwangere dar. Die übrigen Schutzbestimmungen für Schwangere nach dem Mutterschutzgesetz gelten jedenfalls weiterhin.

2. Für alle Schulen – Präsenzunterricht

Zum Beginn des Präsenzunterrichtes liegen derzeit noch keine neuen Informationen vor.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Paul Gappmaier

Bildungsdirektor